



Abb. 1.1 Eine Menge von erforderlichen Unterlagen, die zu einem vereinheitlichten Brandschutzziel führen.

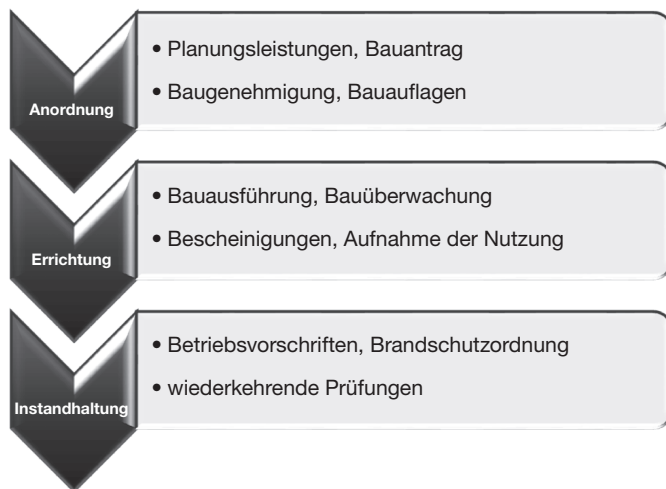


Abb. 1.2 Einteilung der Erstellung von Unterlagen in Ablaufphasen.

notwendig sind. Die Erstellung von Unterlagen erstreckt sich somit auf alle Phasen des Entstehens und Bestehens eines Gebäudes.

Um die erforderliche Qualität sowohl der Unterlagen als auch der Bauausführung gewährleisten zu können, wird ein besonderes Augenmerk des Handbuchs auf den Zuständigkeitsbereich der Baubeteiligten gelegt.

1.2 Rechts- und Vertragsgrundlagen

Inhalt und Umfang der Unterlagen bestimmen sich nach den komplexen und dynamischen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens maßgebend sind. In diesem Rechtsbereich eine ordentliche Übersicht zu haben ist ausschlaggebend. In Abb. 1.3 ist eine Gliederung des Baurechts dargestellt, um das Handhaben in der Praxis zu erleichtern.

Anforderungen an die Unterlagen ergeben sich sowohl aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften als auch aus den vertraglichen Vereinbarungen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften in diesem Sinne sind zunächst die Vorschriften des Bauordnungs-

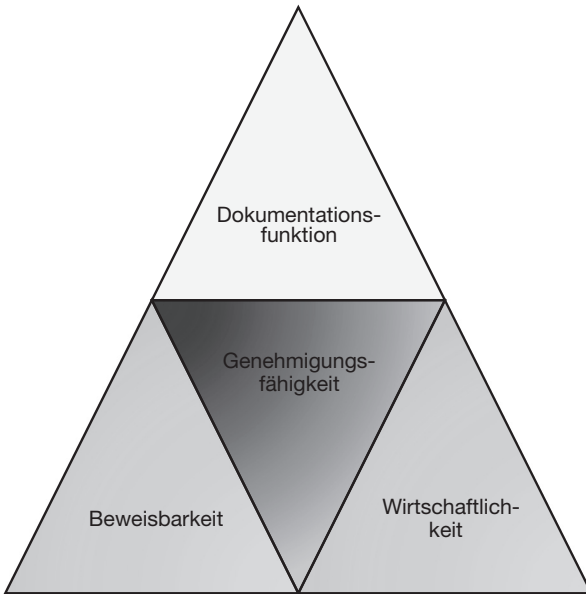


Abb. 1.7 Eckpunkte der brauchbaren Unterlagen.

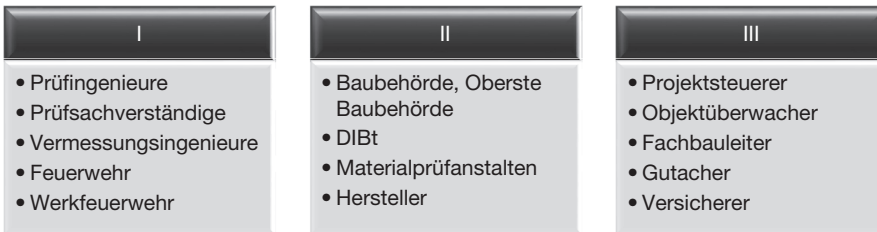


Abb. 1.8 Beteiligung von weiteren Personen/Stellen an der Erstellung der Unterlagen.

den zuvor genannten Werkverträgen nach Abschn. 1.2.2.1 durch die entsprechenden Vereinbarungen zu konkretisieren.

An der Erstellung von Unterlagen werden/können weitere Personen/Stellen beteiligt sein, wie beispielhaft in Abb. 1.8 dargestellt. Nähere Informationen und konkrete Aufgaben hierzu sind in nachfolgenden Abschnitten zu finden.

Zuständigkeitsregelungen bezüglich der Nachweise für Bauprodukte/-arten sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene sind in Abschn. 3.3.1.1 und 3.3.5.4 ausführlich dargestellt.

Damit hat die BayBO öffentlich-rechtliche Aufgaben und Pflichten nahezu abschließend geregelt, um etwaige Konfliktpotenziale im Wesentlichen auszuschließen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die öffentlich-rechtliche Koordination der Zuständigkeiten. Sie ist für den ungehinderten Bauablauf maßgebend und liegt in eigener Verantwortung des Entwurfsverfassers bzw. des Bauherrn.

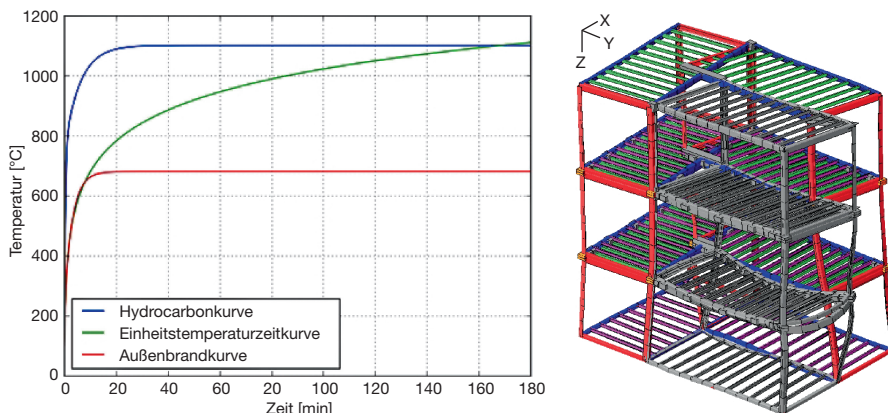


Abb. 2.8 Ein überhöhtes Verformungsbild eines Raumzelligegebäudes bei Brandbeanspruchung durch ETK + Außenbrandkurve (BFT Cognos).

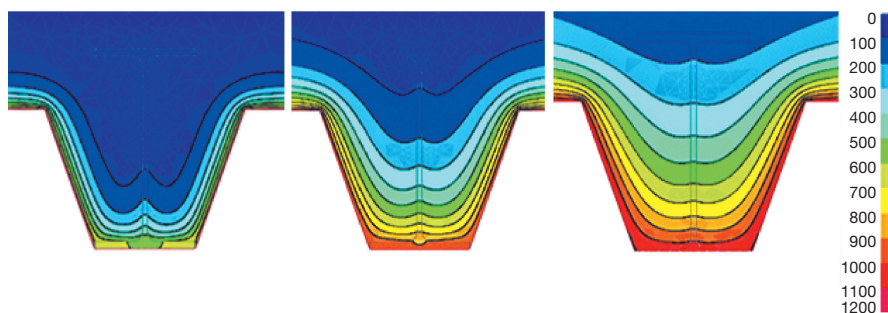


Abb. 2.9 Thermischer Querschnitt einer Kappendecke bei ETK-Beanspruchung nach 30, 90 und 180 min (BFT Cognos).

Die Ergebnisse der bereits genannten Standsicherheitsnachweise werden in den in Abschn. 2.4.1 genannten Fällen geprüft oder bescheinigt. In Abschn. 2.3.6 werden die Bauteile mit raumabschließender Funktion noch ergänzt beschrieben.

2.3.2 Form des Brandschutznachweises

Die Form des Nachweises ist nicht rechtlich vorgeschrieben. Wie sich aus § 3 BauVorIV ableiten lässt, kann der Brandschutznachweis bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten sein. Bei einfachen Bauvorhaben kann es genügen, die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen nur im Lageplan und in den Bauzeichnungen einzutragen, gegebenenfalls mit weiteren Hinweisen in der Baubeschreibung. Ein zusätzlicher, separater Brandschutznachweis ist in diesem Fall nicht zu erstellen.

Als nächste Stufe kann es eine erweiterte Baubeschreibung geben; manchmal wird eine tabellarische Form bzw. eine Mischung aus beiden Varianten gewählt. Wie bereits oben dargelegt, kann der Nachweis nach § 11 BauVorIV in bestimm-



Abb. 2.14 Anschluss der Decke an die Außenwandkonstruktion (von oben/unten).

In Abb. 2.14 sind nur Stahlbleche sowohl auf der Ober- als auch auf der Unterseite der Decke zu sehen.

Eine nahezu gleichlautende Regelung gilt entsprechend des Art. 26 BayBO auch für hinterlüftete Außenwandbekleidungen und für Doppelfassaden mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen, die zwischen der Doppelfassadenkonstruktion vorhanden sind bzw. mehrere Geschosse verbinden und deshalb besondere Vorkehrungen im Bereich der Geschossdecke erfordern.

Alle drei Regelungen sind bei der Planung und Ausführung von Außenwandkonstruktionen zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren. In den Detailzeichnungen sind alle für die Ausführung und für die Prüfung wichtigen Bauteile vollständig darzustellen, insbesondere Maße und Baustoffe der Bauteile, die Ausbildung der Anschlüsse, die Anzahl und Anordnung der Befestigungsmittel sowie die erforderliche Stöße und Überlappungen.

Nicht zwingend vorgeschrieben, aber zu empfehlen sind unbedingt die vorgenannten Details mit der Materialprüfanstalt (MPA) entsprechend Abschn. 2.5.5.2 vor der Ausführung abzustimmen und festzulegen, da diese in vielen Fällen nicht explizit durch den Ver- oder Anwendbarkeitsnachweis oder durch Technische Regeln abgedeckt sind.

2.3.4.4 Anschlüsse von Anbauten

Schutzziel des Anschlusses von Anbauten im Sinne des Art. 30 BayBO ist eine Brandausbreitung von niedrigeren Anbauten auf darüberliegende Brandabschnitte zu vermeiden. Aufgrund dessen müssen Dächer von Anbauten, wie beispielhaft in Abb. 2.15 gezeigt, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit (weißer Pfeil) anschließen, raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, und zwar innerhalb eines Abstands von 5 m (schwarzer Pfeil) haben. Die Mindestanforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Anbauten ist von der Decke, an die sie angebaut werden, abhängig. Die Anforderungen an die Decke werden wiederum in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse bestimmt (s. Abschn. 2.3.5).

Bescheinigung Standsicherheit I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises
nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO, Art. 62a Abs. 2 und § 13 Abs. 4 PrüfVBau)

Bescheinigung über die Standsicherheit

- Teilbescheinigung
 Abschließende Bescheinigung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Name		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
5. Entwurfsverfasser		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

Abb. 2.40 Bescheinigung Standsicherheit I (StMB).

3

Ausführungsunterlagen

Die Genehmigungsunterlagen sind von Ausführungsunterlagen zu trennen. Die erteilte Baugenehmigung hat unter anderem den Zweck, die Fortsetzung des inzwischen eingeleiteten Bauprozesses zu ermöglichen. Naturgemäß nur unter der Voraussetzung, dass eine korrekte Aufnahme der etwaigen Genehmigungsauflagen in den Ausführungsunterlagen gewährleistet ist. Einen Überblick über die Zusammenhänge zeigt die schematische Darstellung in Abb. 3.1.

Ausführungsunterlagen, die für die Errichtung des Gebäudes erstellt werden bzw. vor der jeweiligen Bauausführung/Bauleistung dem Unternehmer vorliegen müssen, sind insbesondere:

- Ausführungspläne (Abschn. 3.1.2),
- Bautechnische Nachweise (Abschn. 2.4),
- Leistungsbeschreibungen (Abschn. 3.2) und
- Bauprodukt/-artnachweise (Abschn. 3.3).

Das sind diejenigen Teile der LPH 5 und 6 HOAI [1] die zur vollständigen Darstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehört auch, dass die Form,

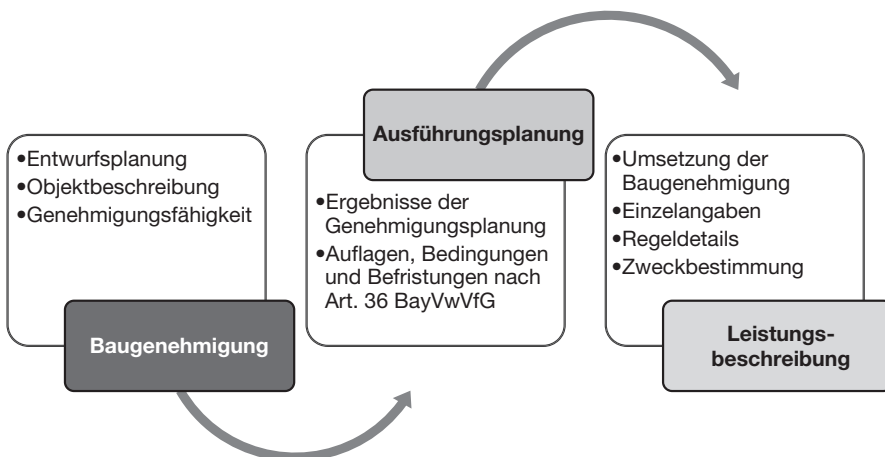


Abb. 3.1 Fortsetzung des Bauprozesses nach der Genehmigungserteilung.

Art und der Umfang der Ausführungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die Verbindlichkeit der LPH 8 und 9 HOAI [1] (Abschn. 1.4.5, 4.2 und 4.8.2) zwischen den am Bau Beteiligten klar zu definieren sind. Somit bleibt allerdings die Frage, in welcher Qualität bzw. in welchem Dateiformat diese Unterlagen unter Einbeziehung des gesamten Lebenszyklusprinzips des Gebäudes zu übergeben sind.

3.1 Planungsleistungen

3.1.1 Ausführungsplanung

Im Rahmen der LPH 5 nach § 34 HOAI bzw. nach Erteilung der Baugenehmigung sind die ausführungsfähigen Planungsleistungen, welche auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie auf allen sonstigen verfügbaren und einschlägigen Informationen basieren, zu erarbeiten und zeichnerisch vollständig für die Bauausführung darzustellen. Schwerpunkt dieser Leistungen ist die Erstellung der Ausführungspläne mit allen für die Errichtung des Gebäudes notwendigen Einzelangaben, die gleichermaßen den Zweck für die Erstellung der Leistungsbeschreibungen (Abschn. 3.2) und etwaige Änderungswünsche des Bauherrn erfüllen sollen. Gleichzeitig mit den Ausführungsplänen des Objektplaners sind die Ausführungspläne von anderen an der Planung fachlich Beteiligten gemäß den §§ 51 und 55 HOAI zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Bei den Ausführungsplänen handelt es sich um die tatsächliche Umsetzung des Brandschutznachweises, die erforderlich sind, um die vertraglich vereinbarten Leistungen konform mit der Genehmigung ausführen zu können. Zu den Ausführungsplänen gehören:

1. Ausführungspläne gemäß § 34 LPH 5 HOAI – Objektplanung,
2. Ausführungspläne gemäß § 51 LPH 5 HOAI – Tragwerksfachplanung,
3. Ausführungspläne gemäß § 55 LPH 5 HOAI – TGA-Fachplanung.

Die Pflicht, Ausführungspläne anfertigen/anpassen zu lassen, trifft den Bauherrn. Nach Maßgabe des Art. 51 BayBO [2] ist der Architekt nicht nur für seinen Entwurf verantwortlich, sondern auch dafür, dass die notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Entwurfsverfasser ist zur Ausarbeitung der Ausführungspläne nur dann verpflichtet, wenn er vom Bauherrn dazu beauftragt ist.

Dem Bauherrn steht es frei, diese Unterlagen von einem anderen geeigneten Fachplaner liefern zu lassen. Dieser Fachplaner ist dann anstelle des Entwurfsverfassers nach Art. 51 BayBO dafür verantwortlich, dass die Ausführungszeichnungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Wie bereits in den zuvor genannten Leistungsphasen dargelegt, müssen auch hier die Fachplaner, dem fortgeschrittenen Planungsstand entsprechend, koordiniert werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung muss der Architekt also insgesamt für die lückenlose Koordination und Integration aller Fachplanungen abschließend sorgen. Es müssen insbesondere Abstimmungen in formeller Hinsicht der Planän-

Flucht- und Rettungsplan

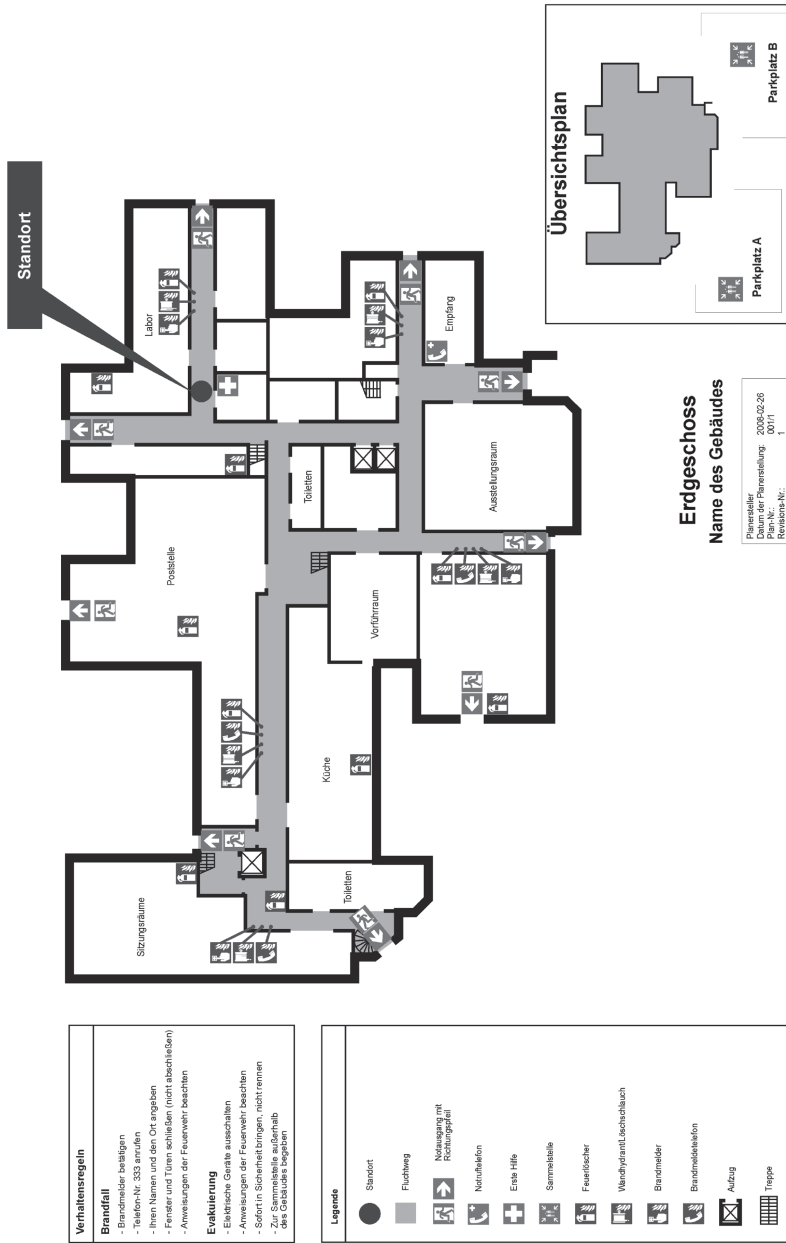


Abb. 5.3 Beispiel eines Flucht- und Rettungsplanes.

- Zugänglichkeiten zur Treppenräumen, Brandmelde- oder Sprinklerzentralen und deren Kennzeichnung,
- Feststellungen, wie der Brandschutz verbessert werden kann.

Zur Durchführung der Feuerbeschau können die Gemeinden nach § 3 FBV Vertreter der örtlichen Feuerwehr sowie den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister hinzuziehen und Nachweise über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau im Hinblick auf die Mängelfeststellung und deren Beseitigung verlangen. Über die Feuerbeschau wird in der Regel auf der Grundlage der Brandschutzdokumentation ein Protokoll erstellt, in dem festgestellte Mängel und gegebenenfalls mögliche Lösungsansätze dargestellt sind.

Das Anhörungsrecht nach Art. 28 BayVwVfG [19] bleibt dabei naturgemäß nicht unberücksichtigt. Dem Eigentümer wird die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt der festgestellten Mängel gegenüber der Gemeinde zu äußern. Von der Anhörung kann unter den Voraussetzungen des Art. 28 BayVwVfG ebenfalls abgesehen werden, insbesondere wenn wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Es reicht dabei, wenn eine konkrete Gefahr, wie in Abb. 5.12 dargestellt, vorliegt. Das Fehlen eines zweiten Rettungsweges stellt eine konkrete Gefahr dar.

Festgestellte Brandschutzmängel können ebenfalls Anlass für ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde sein. Zum Beispiel unterrichtet die Gemeinde aufgrund § 6 FBV möglichst zeitnah die zuständige Bauaufsichtsbehörde in den dort genannten Fällen – in erster Linie im Hinblick auf die bauordnungswidrigen Zustände,



Abb. 5.12 Die Benutzbarkeit des zweiten Rettungsweges ist nicht möglich (= konkrete Gefahr).